

# Großenhainer Unterhaltungs- und Anzeigeblatt.

## Amtsblatt

des Königl. Gerichtsamts und Stadtraths zu Großenhain.

Redigirt, gedruckt und verlegt von Hermann Starke in Großenhain.

No. 99.

Sonnabend, den 24. August

1867.

### Verordnung, Maßregeln wegen der Kinderpest betr.

In Niederösterreich ist nach eingegangener officieller Mittheilung die Kinderpest wieder ausgebrochen und infolge dessen haben die k. k. Statthaltereien zu Brünn und zu Prag die Einfuhr von Rindvieh, Schaafen und Ziegen, sowie die Einbringung der von den obigen Thiergattungen herstammenden Rohproducte aus Niederösterreich nach Mähren und Böhmen verboten. Es wird dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und dabei zugleich verordnet, daß Kinder, Schaafse und Ziegen, welche aus oder durch Niederösterreich kommen, ingleichen alle von solchen Thierarten abstammende Rohproducte von daher, in Sachsen weder ein- noch durchzulassen sind. — Die Verordnung, Maßregeln wegen der Kinderpest betr., vom 27. vor. M. wird insoweit wieder aufgehoben. — Bei Zuwiderhandlungen treten die § 3 der Allerhöchsten Verordnung vom 16. Januar 1860 angedrohten Strafen ein.

Dresden, den 22. August 1867.

Ministerium des Innern.  
von Mostik-Wallwitz.

Forberg.

### Bekanntmachung.

Nachdem von dem Königl. Ministerium des Innern für die Wahlen zum Reichstage des Norddeutschen Bundes der 31. August d. J. als Wahltag bestimmt worden ist; so habe ich, als der für den VII. Wahlkreis ernannte Wahlcommissar, die Zusammenstellung der Ergebnisse der Bezirkswahlen

den 5. September d. J. Vormittags 9 Uhr

in dem zu den öffentlichen Verhandlungen im hiesigen Königl. Bezirksgericht bestimmten Saale vorzunehmen beschlossen, welches mit dem an die Herren Wahl-dirigenten gerichteten Ersuchen hierdurch bekannt gemacht wird, die über die Wahlen aufgenommenen Protocolle nebst den ausgelegten Wahllisten und sonstigen Unterlagen sofort nach beendigter Wahl und längstens am zweiten Tage nach der Abstimmung an mich einzusenden.

Meißen, am 21. August 1867.

Der Königliche Wahlcommissar.  
Hofrath Dr. Springer.

### Hülferuf für Johannegeorgenstadt.

Das arme Gebirgsstädtchen Johannegeorgenstadt ist am 19. d. M. von einem furchtbaren Brande heimgesucht worden, der vier Fünftheile der Stadt, darunter sämtliche öffentliche Gebäude, in Asche gelegt und ungefähr 3000 Menschen von den 3742 Einwohnern, die Johannegeorgenstadt zählt, das Obdach, wie fast die ganze bewegliche Habe geraubt hat. — Unter den Abgebrannten befinden sich mit wenigen Ausnahmen auch die sämtlichen wohlhabenden Einwohner des Orts und können diese daher ebenfalls ihren ärmeren Mitbürgern nicht helfen. — Schleunige fremde Hilfe thut daher dringend noth, und so wendet sich denn auch der unterzeichnete Stadtrath an die hiesige Einwohnerschaft mit der Bitte, den armen Calamitosen ihre Mildthätigkeit zuzuwenden. — Die kleinste Gabe wird dankend angenommen werden. — Zu Annahme von milden Beiträgen sind außer der hiesigen Rathsexpedition auch die Herren Diaconus Hedrich, Kaufmann Neuß, Kaufmann Barth, Kaufmann Töpelmann, Kaufmann Brückner und Restaurateur Weinberger bereit.

Großenhain, den 23. August 1867.

Der Stadtrath.  
Runze.

### Bekanntmachung, die Auszahlung der Kriegseinquartierungsgelder betreffend.

Künftigen Freitag, den 23. August, und Montag, den 26. August a. c., soll mit Auszahlung der Kriegseinquartierungsgelder verfahren werden, und zwar in der Weise, daß Freitag in der Zeit von Vormittags 8—10 Uhr die Bewohner des inneren Meißner Viertels und von 10—12 Uhr Vormittags die Bewohner des äußeren Meißner Viertels; in der Zeit von Nachmittags 2—4 Uhr die Bewohner des inneren Wildenhainer Viertels und von 4—6 Uhr Nachmittags die Bewohner des äußeren Wildenhainer Viertels; Montag in der Zeit von Vormittags 8 bis 10 Uhr die Bewohner des inneren Naundorfer Viertels und von 10—12 Uhr die Bewohner des äußeren Naundorfer Viertels, sowie an diesem Tage Nachmittags von 2—4 Uhr die Bewohner des inneren Dresdner Viertels und endlich von 4—6 Uhr Nachmittags die Bewohner des äußeren Dresdner Viertels ihre Gelder gegen Rückgabe ihrer abgestempelten Quartierbilletts in hiesiger Stadtcasse — welche für die benannten Tage für andere Cassengeschäfte geschlossen bleibt — zu erheben haben. — Da nach den Beschlüssen der beiden städtischen Collegien vom August vorigen Jahres